



Az.: 3106 – 4/120/0058

Einzelanordnung zum Schutze brütender und rastender Vögel, sowie der Strandvegetation

Zum Schutze brütender und rastender Vögel, sowie der Strandvegetation wird auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe b i. V. m. § 6 Satz 2, 2. Halbsatz der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Sehlandorfer Binnensee und Umgebung“ vom 22. Dezember 1989 (NSG-VO) folgendes angeordnet:

Das Betreten des gesperrten Strandabschnittes am Auslaufbereich des Broeks im Naturschutzgebiet „Sehlandorfer Binnensee und Umgebung“ ist ganzjährig bis zum 30.09.2024 verboten.

Begründung:

Gemäß § 4 Abs. 1 der NSG-VO sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 18 der NSG-VO ist es insbesondere verboten, das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder im Naturschutzgebiet zu reiten oder außerhalb der dafür bestimmten Wege zu fahren.

Unberührt von den vorgenannten Verboten bleibt gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe b der NSG-VO das Betreten des Strandes, das Lagern auf dem Strand zwischen dem seeseitigen Strandwallfuß und der Wasserlinie, sowie das Baden im Flachwasserbereich der Ostsee mit der Einschränkung, dass die gesperrten, in der Örtlichkeit gekennzeichneten Brut- und Ruhezone für Strand- und Seevögel sowie die Dünen auf dem Strand nicht betreten werden dürfen.

Gemäß § 6 Satz 2, 2. Halbsatz der NSG-VO kann die untere Naturschutzbehörde bei Gefährdung des Schutzzweckes die unaufschiebbaren, notwendigen Maßnahmen treffen.

Das Gebiet ist zusätzlich Teil des Vogelschutzgebietes DE 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“ und des FFH-Gebietes DE 1629-391 „Strandseen der Hohwachter Bucht“. In den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Östliche Kieler Bucht“ wird explizit die Erhaltung störungsarmer küstennaher Flachwasserbereiche als Rast- und Überwinterungsgebiete für die Küstenvögel der Ostsee mit Kontaktlebensraum Strand vom 15. Oktober bis zum 15. April genannt. Es wird zudem insbesondere auf die Bedeutung von geschützten Buchten, Strandseen und Lagunen für (Meeres-)Enten hingewiesen.



Auch wird in den für das FFH-Gebiet „Strandseen der Hohwachter Bucht“ formulierten Erhaltungszielen explizit die Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung weitgehend störungsfreier Küstenabschnitte genannt. Es handelt sich bei Natura – 2000 – Erhaltungszielen um rechtlich verbindliche Vorgaben. Eine ganzjährige Sperrung des betroffenen Strandabschnittes wird daher für notwendig erachtet, um den brütenden und rastenden Vogelarten, sowie auch der Strandvegetation einen störungsfreien Raum und Schutz zu bieten.

Die Maßnahme der ganzjährigen Strandsperrung ist geeignet, um Störungen und daraus resultieren Gefahren für die brütenden und rastenden Vogelarten und die Strandvegetation eben in diesem Bereich zu vermeiden. Sie ist zudem angemessen, da sie das mildeste Mittel darstellt. Die Sperrung zielt darauf ab, den geschützten Arten einen störungsfreien Raum zu bieten und so die Natur als hohes Schutzgut zu schützen. Demgegenüber hat das private Interesse des Einzelnen, diesen geschützten Bereich zu betreten und zu durchqueren zurückzustehen. Passanten haben weiterhin die Möglichkeit, auf die andere Seite des Strandabschnittes zu gelangen, in dem sie den ausgeschilderten Wegen folgen. Diese Umlenkung der Besucher wird für zumutbar erachtet. Eine ganzjährige Sperrung des Gebietes ist daher zum oben beschriebenen Schutze der Arten und Vegetation verhältnismäßig. Auch eine Befristung bis zum 30.09.2024 ist verhältnismäßig. So kann der Zeitraum genutzt werden, um Beobachtungen anzustellen und zudem weitergehende Informationen zu Veränderungen in dem Abschnitt liefern.

Das gesperrte Gebiet wird durch eine Einfriedung und die Schilder „Naturschutzgebiet“ kenntlich gemacht (siehe anliegender Lageplan).

Unberührt von dem Verbot aus dieser Einzelanordnung bleibt die Unterhaltung des Auslaufs des Broeks. Der Zugang zu diesem Bereich wird im Rahmen der Unterhaltungsarbeiten gewährleistet.

Hinweis:

Ordnungswidrig gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 14 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz Schleswig-Holstein – LNatSchG) handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich das gesperrte Gebiet in der Zeit bis zum 30.09.2024 betritt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der derzeit geltenden Fassung, wird für die vorstehend bezeichnete Maßnahme die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil sie dazu dient, ein nicht unerheblichen Schaden für die Allgemeinheit oder einen Einzelnen eintreten würde.

Wenn die Einzelanordnung erst dann befolgt werden müsste, wenn ein durch einen eventuellen Widerspruch ausgelöstes verwaltungsrechtliches Verfahren und ein eventuell



anschließendes gerichtliches Verfahren nach Jahren zum Abschluss gebracht wären, bestünde die Gefahr, dass weitere Zerstörungen oder Beeinträchtigungen der dortigen Populationen brütender und auch rastender Vogelarten, sowie der Strandvegetation erfolgen.

Es würden nämlich durch die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs vollendete Tatsachen geschaffen werden (z. B. Zerstörung der Strandvegetation, Vertreiben von rastenden Vogelarten, Verlassen von Vogelnestern der brütenden Vogelarten etc.), die nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

Dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung der naturschutzrechtlichen Einzelanordnung gegenüber abzuwägen ist das private Interesse des Einzelnen hinsichtlich des Betretens des gesperrten Strandabschnitts. Nach Abwägung der widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen wurde festgestellt, dass das besondere öffentliche Interesse hier überwiegt und somit die Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderlich, geeignet und angemessen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

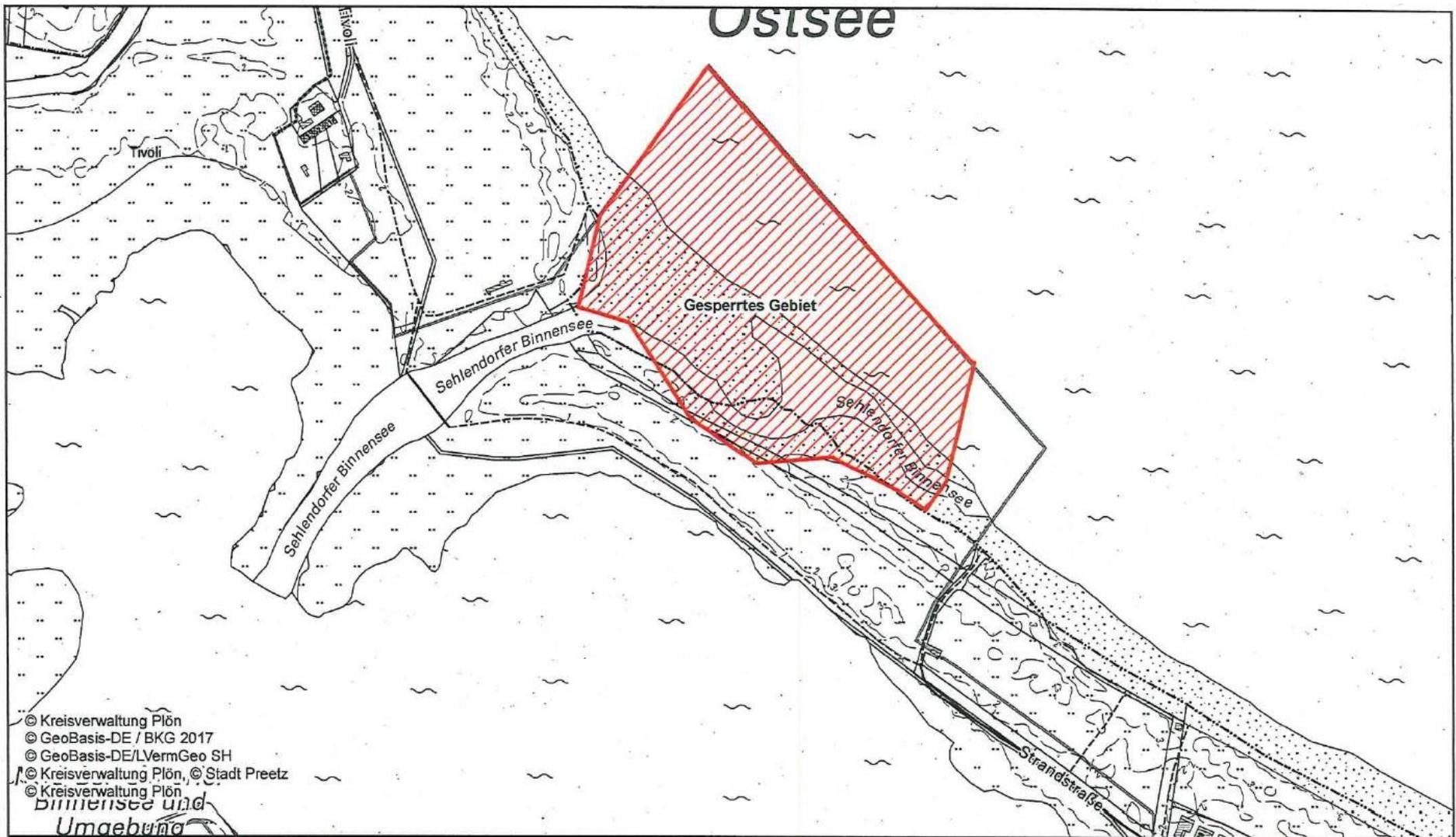
Gegen diese Einzelanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landrätin des Kreises Plön, Amt für Umwelt, untere Naturschutzbehörde, Hamburger Straße 17 / 18, 24306 Plön, erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, erforderlich.

Diese Einzelanordnung gilt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gemacht.

Kreis Plön
Die Landrätin
-untere Naturschutzbehörde-
Amt für Umwelt

(Ute Runge)
-Amtsleiterin-



© Kreisverwaltung Plön
 © GeoBasis-DE / BKG 2017
 © GeoBasis-DE/LVermGeo SH
 © Kreisverwaltung Plön, © Stadt Preetz
 © Kreisverwaltung Plön
Umgabung



Anlage zur Einzelanordnung

Erstellt für Maßstab 1:5.000
 0 0,34 km
 Ersteller Untere Naturschutzbehörde



Kreis Plön - Die Landrätin

